

## Geheimhaltungsvereinbarung

### § 1 Bezeichnung der Parteien

Diese Vereinbarung regelt die Verpflichtung zur Geheimhaltung von Informationen zwischen folgenden Parteien:

.....  
.....

und

.....  
.....

### § 2 Gegenstand der Geheimhaltungsvereinbarung

(1) Die Vertragspartner möchten mit dieser Vereinbarung Pflichten zur Geheimhaltung bestimmter Informationen begründen. Die dem Geheimhaltungsbedürfnis zugrunde liegende Beziehung der Parteien wird im Folgenden beschrieben.

.....

Der damit im Zusammenhang stehende Austausch der Parteien wird im Folgenden als Projekt bezeichnet.

(2) Für den Erfolg des Projektes ist es unerlässlich, dass die Vertragsparteien gegenseitig Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse bzw. sonstige Informationen, Daten, Unterlagen sowie gegebenenfalls Muster austauschen, an denen die jeweils übermittelnde Vertragspartei ein gewichtiges Geheimhaltungsinteresse hat. Den Vertragsparteien ist bewusst, dass diese vertraulichen Informationen bisher weder insgesamt noch in ihren Einzelheiten bekannt oder ohne weiteres zugänglich waren, deshalb von wirtschaftlichem Wert sind und durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen geschützt sind. Sofern eine vertrauliche Information nach dieser Vertraulichkeitsvereinbarung nicht den Anforderungen eines Geschäftsgeheimnisses im Sinne des Geschäftsgeheimnisgesetzes genügt, unterfällt diese Information dennoch den Vertraulichkeitsverpflichtungen nach dieser Vereinbarung.

*Diese Geheimhaltungsvereinbarung erlegt allen beteiligten Parteien \*(Alternative: nur der Partei ..... ) Rechte und Pflichten zur Geheimhaltung auf.*

*\* Jede Partei ist also sowohl "verpflichtete Vertragspartei" oder "empfangende Partei" im Sinne dieses Vertrages als auch berechnigte Partei, je nachdem, ob sie Informationen erhält oder preisgibt.*

### § 3 Vertrauliche Informationen

(1) Informationen sind Daten und Kenntnisse jedweder Art (schriftlich, elektronisch, mündlich, digital verkörpert oder in anderer Form), also elektronisch gespeicherte oder anders manifestierte oder auch nur gemerkte Daten, Unterlagen, Dokumente, Erkenntnisse, Muster, Geschäftsabsichten, Geschäftsgeheimnisse, Produkte, Herstellungsprozesse, Know-how, Erfindungen, Problemstellungen und Problemlösungen, Inhalt und Gegenstand von Gesprächen, auch soweit sie visualisiert wurden, geschäftliche Beziehungen, Geschäftsstrategien, Businesspläne, Finanzplanungen, Personalangelegenheiten, digital verkörperte Informationen.

(2) Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind alle Informationen, die

- vom Vertragspartner ausdrücklich textlich oder mündlich als vertraulich bezeichnet wurden; zu den nach §§ 17, 18 UWG oder dem Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen geschützten Informationen gehören, insbesondere Know-how; durch gewerbliche und andere Schutzrechte geschützt sind,
- unter den Datenschutz oder eine ähnliche Geheimhaltungspflicht fallen oder von ähnlicher Natur wie die durch Datenschutz geschützten Informationen sind oder bei denen sich das Geheimhaltungsinteresse des offenbarenden Vertragspartners aus der Natur der Information ergibt.

Vertrauliche Informationen sind zusätzlich in jedem Fall - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - die in der Anlage zu diesem Vertrag genannten Informationen. Diese Anlage mit der Bezeichnung "Vertrauliche Informationen" wird diesem Vertrag beigelegt.

*\*Vertrauliche Informationen sind sämtliche Informationen, die vor oder nach dem Datum dieses Vertrags in irgendeiner Weise (schriftlich, mündlich, photographisch, elektronisch, magnetisch oder anderweitig) der verpflichteten Partei bekannt wurden unabhängig davon, ob diese als "Vertraulich" oder "Geheim" bezeichnet werden oder nicht.*

*\* (3) Diese Vereinbarung erfasst auch sämtliche Informationen, die im Hinblick auf die Durchführung des Projektes bereits ausgetauscht wurden.*

*\* Diese Vereinbarung erfasst nur Informationen, die nach ihrem Abschluss ausgetauscht werden. Wer sich darauf beruft, dass eine Information bereits vor Vertragsschluss bekannt war, hat dies zu beweisen.*

*\* (4) Die Tatsache des Abschlusses dieser Vereinbarung ist ebenfalls eine vertrauliche Information im Sinne dieses Vertrages. Die verpflichtete Vertragspartei ist daher verpflichtet, auch über den Abschluss dieser Vereinbarung Stillschweigen zu bewahren.*

(5) Informationen sind nicht vertraulich im Sinne dieser Vereinbarung, wenn die Information öffentlich bekannt ist, der offenbarende Vertragspartner textlich auf den Schutz verzichtet hat oder die Information dem Vertragspartner auf anderem Wege als durch den Vertragspartner bekannt wurde und hierbei durch niemanden eine Geheimhaltungspflicht verletzt wurde. Wer sich auf eine dieser Ausnahmen beruft, hat ihr Vorliegen zu beweisen.

*\* Außerdem sind die in der beigefügten Anlage "ausgenommene Informationen" genannten Informationen nicht nach dieser Vereinbarung geschützt.*

#### **§ 4 Pflichten**

(1) Die nach diesem Vertrag verpflichtete Vertragspartei ist verpflichtet, vertrauliche Informationen vertraulich zu behandeln, also nicht an dritte Personen weiterzugeben, nur für die vertraglich festgesetzten Zwecke, insbesondere das Projekt, zu verwenden und nicht zu eigenen Zwecken zu verwerten, nur in dem Maße zu vervielfältigen, wie dies erforderlich ist, um die Zwecke dieses Vertrages zu verfolgen, wobei auch die Vervielfältigungen als vertrauliche Informationen gelten.

Die nach diesem Vertrag verpflichtete Vertragspartei schützt und sichert die vertraulichen Informationen mit der erforderlichen Sorgfalt, zumindest mit der Sorgfalt, mit welcher eigene vergleichbare Informationen geschützt werden. Vertrauliche Informationen sind so zu verwahren und zu sichern, dass Missbrauch und unbefugte Kenntnisnahme ausgeschlossen sind. Hierzu sind die vertraulichen Informationen durch angemessene Maßnahmen gegen den unbefugten Zugriff durch Dritte zu sichern.

(2) Der die Informationen überlassende Vertragspartner kann verlangen, dass Kenntnis nehmende Personen schriftlich zur Verschwiegenheit nach Maßgabe dieser Vereinbarung verpflichtet werden und dass dies dem überlassenden Vertragspartner nachgewiesen wird.

(3) Die nach diesem Vertrag verpflichtete Vertragspartei unterrichtet den Vertragspartner unverzüglich und textlich, wenn er Kenntnis oder Verdacht von einer bevorstehenden oder stattgefundenen Verletzung der Geheimhaltungsinteressen des Vertragspartners hat. Geschützt sind die Geheimhaltungsinteressen des überlassenden Vertragspartners gegenüber jedermann.

(4) Die verpflichtete Vertragspartei darf (wenn nichts anderes vereinbart oder textlich vom berechtigten Vertragspartner gestattet ist) Schutzrechte an den vertraulichen Informationen, insbesondere urheberrechtliche Befugnisse, nicht nutzen. Die verpflichtete Vertragspartei darf die Informationen nicht verwerten oder zu anderen als Projektzwecken nutzen, selbst wenn sie nicht unter ein gesetzliches Schutzrecht fallen.

#### **§ 5 Gestattete Vorgänge**

(1) Der die Information empfangende und daher verpflichtete Vertragspartner darf die Information in der Weise und in dem Maße handhaben (auch kopieren), wie dies zur Durchführung der Zusammenarbeit unbedingt notwendig und zweckmäßig ist.

(2) Der Informationen empfangende Vertragspartner darf die vertraulichen Informationen nur offenbaren, wenn er hierzu gesetzlich oder behördlich verpflichtet ist. Hierbei darf er nur die Informationen offenlegen, die nach dem Gesetz oder der behördlichen Anordnung zwingend offengelegt werden müssen. Hält sich eine Vertragspartei hiernach für verpflichtet, wird sie die andere Partei, soweit rechtlich zulässig, rechtzeitig vor der Offenlegung textlich benachrichtigen, damit diese die Offenlegung durch rechtliche Maßnahmen unterbinden kann. In dieser Benachrichtigung ist mitzuteilen, welche Informationen offenbart werden sollen.

(3) Der empfangende Vertragspartner darf die vertraulichen Informationen Dritten ferner nur dann überlassen, wenn dies in dieser Vereinbarung gestattet wurde oder der übertragende Vertragspartner dem zuvor textlich zugestimmt hat. Wenn der Dritte ein mit dem empfangenden Vertragspartner nach § 15 AktG verbundenes Unternehmen ist und seine Kenntnisnahme für das Projekt nützlich ist, darf der offenbarende Vertragspartner die Zustimmung nicht ohne nachvollziehbaren Grund verweigern.

*\* (4) Der empfangende Vertragspartner darf die Information nur denjenigen seiner angestellten Mitarbeiter zur Verfügung stellen, die in die Zusammenarbeit einbezogen sind, und zwar in dem Maße, wie dies der Aufgabenstellung des Mitarbeiters im Rahmen der Zusammenarbeit entspricht.*

*\* (5) Der empfangende Vertragspartner darf die Information nur den im Folgenden benannten angestellten Mitarbeiter zur Verfügung stellen. Hierbei versichert er, dass die benannten Mitarbeiter in die Zusammenarbeit einbezogen sind und die Überlassung der Informationen lediglich in dem Maße erfolgt, wie dies der Aufgabenstellung des Mitarbeiters im Rahmen der Zusammenarbeit entspricht:*

.....

*\* (6) Der empfangende Vertragspartner darf die Information nur denjenigen mit ihm im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen zur Verfügung stellen, die in die Zusammenarbeit einbezogen sind, und zwar in dem Maße, wie dies der Aufgabenstellung des Unternehmens im Rahmen der Zusammenarbeit entspricht.*

*\* (7) Die verpflichtete Vertragspartei ist verpflichtet, von sämtlichen Mitarbeiter bzw. verbundenen Unternehmen, an die vertrauliche Informationen übermittelt werden dürfen, ihrerseits schriftliche Verschwiegenheitsverpflichtungen einzuholen und diese Erklärungen der anderen Vertragspartei auf deren Anforderung vorzulegen. Dabei bestimmen sich Art und Umfang der Geheimhaltungspflicht der Mitarbeiter bzw. Unternehmen an der hier verbrieften Verpflichtung.*

Die vertragliche Verpflichtung der nach diesem Vertrag verpflichteten Vertragspartei bleibt von der Abgabe der Erklärungen der Mitarbeiter bzw. Unternehmen unberührt. Die verpflichtete Partei steht für die Einhaltung der Pflichten der Mitarbeiter bzw. verbundenen Unternehmen ein, als wären es eigene Verpflichtungen.

#### **\* § 6 Abwerbverbot**

(1) Der verpflichteten Vertragspartei ist es während der Dauer dieser Vereinbarung nicht erlaubt, Mitarbeitern der anderen Vertragspartei anzubieten, diese einzustellen (Abwerbverbot).

*\* (2) Das Abwerbverbot gilt zusätzlich für einen Zeitraum von ..... nach Beendigung des Projektes.*

(3) Das Abwerbverbot verpflichtet auch verbundene Unternehmen der jeweiligen Vertragspartei und schützt im Sinne eines Vertrages zugunsten Dritter verbundene Unternehmen der anderen Vertragspartei in Bezug auf deren Mitarbeiter; die Vertragsparteien stehen jeweils für die Handlungen der mit ihnen verbundenen Unternehmen ein. Einem Arbeitsvertrag stehen

Angebote und Vereinbarungen gleich, aufgrund derer der Mitarbeiter seine Arbeitskraft ganz oder teilweise der verpflichteten Vertragspartei zur Verfügung stellt.

## § 7 Vertragsstrafe

(1) Verletzt eine Vertragspartei eine der vorgenannten Pflichten oder verstößt sie gegen ein Verbot dieser Vereinbarung, hat sie der anderen Vertragspartei für jeden Pflichtverstoß unter Verzicht auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs eine Vertragsstrafe zu zahlen.

(2) Die Vertragsstrafe muss der Höhe nach angemessen sein. Sie wird von der vom Pflichtenverstoß betroffenen Vertragspartei unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens festgesetzt. Maßgeblich für die Höhe der Strafe sind die Bedeutung der verletzten Pflicht, der Grad der Pflichtverletzung und des Verschuldens und der eingetretene oder drohende - auch immaterielle - Nachteil der betroffenen Vertragspartei. Akzeptiert die hiernach zahlungspflichtige Partei die Höhe der Vertragsstrafe nicht, entscheidet hierüber verbindlich als Schiedsgutachter ein vom Präsidenten des zuständigen Oberlandesgerichtes oder der örtlichen Industrie- und Handelskammer benannter Richter oder Rechtsanwalt nach Anhörung der Vertragspartner.

## § 8 Dauer der Verpflichtung

Die Pflichten aus dieser Geheimhaltungsverpflichtung enden

mit Abschluss des Projektes.

folgenden Zeitraum nach Abschluss des Projektes: .....

am .....

*\* Der Zeitpunkt des Abschlusses wird im Zweifel oder auf Verlangen einer Vertragspartei gemeinsam festgelegt und textlich gegenseitig bestätigt.*

*\* Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die Verpflichtungen aus der vorliegenden Vereinbarung auf Dauer.*

## § 9 Rückgabe der vertraulichen Informationen und Löschen von Daten

(1) Die zur Geheimhaltung verpflichtete Partei hat sämtliche verkörperten vertraulichen Informationen, die sie von der anderen Vertragspartei erhalten hat, nach Beendigung dieses Vertrages unverzüglich der anderen Vertragspartei zurückgeben oder nachweislich zu vernichten, soweit sie die Informationen nicht aus anderen rechtlichen Gründen behalten muss.

(2) Die nach diesem Vertrag verpflichtete Partei hat sämtliche digital vorhanden vertraulichen Informationen vollständig, endgültig und unwiderbringlich zu löschen. Dies bedeutet, dass jeglicher Zugriff auf diese Informationen unmöglich wird, wobei spezielle Lösungsverfahren (z.B. mittels „Wiping“) zu verwenden sind, welche den anerkannten Standards des Bundesamts für Informationssicherheit genügen.

(3) Auf Verlangen hat der Verpflichtete schriftlich zu versichern, dass er nicht mehr im Besitz der vorstehend genannten Unterlagen ist und/oder dass er sämtliche Informationen nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen und etwaigen Weisungen der anderen Vertragspartei vollständig und unwiderruflich vernichtet bzw. gelöscht hat.

(4) Die verpflichtete Vertragspartei kann eine Kopie der Informationen bzw. Daten behalten, um die vertraglichen und vor- und nachvertraglichen Pflichten aus dieser Geheimhaltungsvereinbarung, aus dem Projekt, die allgemeinen Pflichten aus der Geschäftsbeziehung der Vertragspartner und die gesetzlichen Anforderungen und internen Compliance-Vorschriften zu erfüllen.

## **§ 10 Keine Zusicherungen, geistiges Eigentum**

(1) Die Vertragspartner und ihre Vertreter übernehmen keine Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen oder der Annahmen, die auf den Informationen basieren, wobei die Partei die erteilten Informationen jeweils ihrer Bearbeitung zugrunde legen darf. Keine Partei ist verpflichtet, Informationen zu aktualisieren oder zu korrigieren oder Zusatzinformationen zu liefern.

(2) Die von einer Partei oder auf Veranlassung einer Partei an die andere Partei übermittelten Informationen verbleiben im geistigen Eigentum der jeweiligen Partei bzw. der jeweiligen Inhaber des geistigen Eigentums und es werden keine Nutzungs- oder Lizenzrechte begründet.

(3) Weder die Bestimmungen dieser Vereinbarung noch die an die empfangende Partei übermittelten vertraulichen Informationen haben einen rechtsgeschäftlichen Erklärungsinhalt im Hinblick auf das Projekt oder in sonstiger Weise über den Inhalt dieser Vereinbarung hinaus.

(4) Die Parteien sind aufgrund dieser Vertraulichkeitsvereinbarung nicht verpflichtet, das Projekt weiterzuführen oder weitere Vereinbarungen im Rahmen des Projektes zu schließen. Pflichten aus anderen Vereinbarungen oder anderen Rechtsgründen bleiben von dieser allein diese Geheimhaltungsvereinbarung betreffenden Klarstellung unberührt.

## **§ 11 Besondere Vereinbarungen**

Die Vertragspartner treffen folgende weitere Vereinbarungen:

.....  
.....

## **§ 12 salvatorische Klausel, Unterschriften**

(1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich aufgehoben werden.

(2) Die für Vorgänge bei der Durchführung der Vereinbarung angeordnete Textform wird auch durch E- Mail eingehalten und auch, wenn die Festlegung in einem Protokoll über eine Besprechung zwischen den Vertragspartnern niedergelegt ist, das Protokoll allen Vertragspartnern vorliegt und binnen zwei Wochen kein schriftlicher Widerspruch erfolgt.

(3) Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

(4) Die Parteien bestätigen durch nachfolgende Unterschriften, sämtliche Regelungen dieses Vertrages verstanden zu haben und rechtsverbindlich zu vereinbaren:

.....

Ort, den

.....

Ort, den

.....

Unterschrift

.....

Unterschrift